

Industrie- und Handelskammer · Postfach 1366 · 15203 Frankfurt (Oder)

**Stadt Eberswalde- Der Bürgermeister  
Ordnungsamt z.Hd. Herrn Schröter  
Postfach 100650**

**16202 Eberswalde**

Aktenzeichen    Ansprechpartner    Telefon    Telefax    E-Mail

Datum  
16.03.2026

**Betreff: Stellungnahme im Anhörungsverfahren zur ordnungsbehördlichen  
Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn-  
und Feiertagen für das Jahr 2026**

Sehr geehrter Herr Schröter,

vielen Dank für die Übermittlung des Antrages und der Begründung für die og. Verordnung. Dieser entnehmen wir, dass es im Jahr 2026 lediglich eine Veranstaltung gibt, die den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entspricht. Diese Veranstaltung ist der bereits seit Jahrzehnten stattfindende, traditionelle Weihnachtsmarkt in der Innenstadt Eberswalde, der eine hohe Strahlkraft über die Stadtgrenzen hinweg hat.

Die vorgenommene Definition des Innenstadtbereiches, auf den die Sonntagsöffnung Anwendung findet, entspricht dem engeren Einzugsgebiet des Weihnachtsmarktes.

Die IHK Ostbrandenburg hat keine Einwände in diesem Gebiet die Freigabe für die Sonntagsöffnung nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) mittels einer ordnungsbehördlichen Verordnung zu gewähren.

Wir wünschen der Veranstaltung Weihnachtsmarkt weiterhin den traditionellen Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Referentin Handel und EBusiness